

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Obdachlosenunterbringung in Neusäß
(Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung)
vom 01.03.2013

Die Stadt Neusäß erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Begriffsbestimmung

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Neusäß in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Obdachlosenübergangswohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen im Eigentum der Stadt Neusäß.
- (3) Obdachlosenhilfewohnungen im Sinne dieser Satzung sind Einfachstwohnungen, die die Stadt im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die gesondert nach dem Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 6 dieser Satzung sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohngelegenheit benutzt (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Obdachlosenunterbringungssatzung).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner und volljährige Familienangehörige, eine eheähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt und sie durch gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 5 Abs. 1 Obdachlosenunterbringungssatzung).

§ 4

Gebührenmaßstab

Maßstab der Gebühren ist die Benutzungsdauer der Wohngelegenheiten.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenübergangswohnungen beträgt die Gebühr pauschal 5 € je Tag.
- (2) Für die Benutzung von Wohngelegenheiten in den Obdachlosenhilfswohnungen werden Gebühren in Höhe aller der Stadt Neusäß entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
 - die Nettomiete
 - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung
 - alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

§ 6

Nebenkosten

Für die Stromkosten wird ein monatlicher Abschlag in Höhe von 100,00 € und für die Betriebskosten ein monatlicher Abschlag in Höhe von 50,00 € festgesetzt, diese sind jeweils im Voraus zusammen mit der Gebühr i. S. des § 5 dieser Satzung zur Zahlung fällig.

§ 7

Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt der Einweisung in die Obdachlosenwohngelegenheit. Die Gebühren sind monatlich zu entrichten.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag eines Monats im Voraus fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 8

Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Obdachlosenwohngelegenheit während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neusäß, den 1. März 2013

Stadt Neusäß

Hansjörg Durz

1. Bürgermeister